

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Handwritten title in Gothic script, likely a chapter heading.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing to be a list or a detailed account.

Handwritten text at the bottom of the main block, possibly a signature or a reference.



Small handwritten text at the bottom left of the page.



Dennach Seiner Königlichen

Majestät in Preussen Unserm Allergnädigsten Herren zc. Der zuverläßige Bericht geschehen / was gestalt man zu Düsseldorf eine grosse Menge sehr unterhältiger ganze und halbe Stüber / unter dem Nahmen Süllich. und Bergische Landt. Münze / zu pregen würcklich im Wercke begriffen / und dahero allergnädigst gutgefunden auch wegen dieser unterhältigen Münze / zum Besten Dero Unterthanen zu versehen / und dan dem Commercio höchstschädlichen Debit sothanen Geldes in Dero Landen / in specie Dero angrenzenden Provinzlien Herzogthum Cleve / Fürstenthum Wüders und der Graffschafft Marck / durch ein offenes Patent mit allem Nachdruck vorzubugen / inmassen bereits deshalb im Cleve. und Märckischen unterm 13. Decembr. jüngsthin vorläuffige Warnung geschehen ;

Als werden nunmehr krafft dieses Patents obgedachte unterhältige ganze und halbe Stüber in besagten hiesigen Seiner Königlichen Majestät Cleve. Märckischen auch Wüdersischen Landen nicht nur hiemit gänglich verruffen und deren Empfang und Aufgabe / bey Confiscation des Geldes ernstlich verbothen / sondern zugleich verordnet / daß ohne Unterscheid / Derjenige / welcher von dieser unterhältigen Münze aufgibt / empfänget oder annimmt vor jeden Stüber in einen Goltgulden Straffe verfallen seyn / und der Anbringer davon die Helffte zu genessen haben solle ;

Es wird demnach allen und jeden Beambten / Stadts. Magistraten auch Fiscalischen Bedienten und sämtlichen Unterthanen gemeelter Seiner Königlichen Majestät Landen alles Ernstes hieburch anbefohlen / nicht nur ihres Orths sich hiernach gehorsamt zu achten / sondern auch auf die sowohl heim. als öffentliche Contraventiones wieder dieses Patents mit gehöriger exactitude pflichtemässig zu vigiliren und dieselbe jedesmahl unverzüglich anzuzeigen / und damit sich Niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne / soll dieses Patent / sofort nach Empfang jedesmahl publiciret / und öffentlich affigiret / auch von denen Sargelen in denen Kirchen abgelesen werden. Ubrkundlich Unsers beygedruckten Königlichen Insiegels. Signaturum Cleve in Unserm Regierungs. Raht / den 3. Januarii 1737.

Johann Conradt Freyherr von Strünckede zu Strünckede. J. P. von Raesfeldt / C.



PATENT
wegen der zu Düsseldorf geprägten
unterhältige Stüber zc.

Arnoldt von der Porgen

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi



Demnach Seiner Königlichen

Majestät in Preussen Unserm Allergnädigsten Herren zc. Der zuver-

Unterthanen zu versehen
Provinzien Herzogthum
unmassen bereits deshal
Als werden nunmehr
Märckischen auch Mör
verbothen / sondern zugl
annimbr vor jeden Stül
Es wird demnach a
Seiner Königlichen Ma
auch auf die sowohl hein
jedesmahl unverzüglich
publiciret / und öffentlich
Insiegels. Signatum S



lässige Bericht geschehen / was gestalt man zu Düsseldorf eine grosse Menge sehr unterhältiger
ganze und halbe Stüber / unter dem Nahmen Gülich. und Bergische Landt. Münze / zu pregen würdlich im
Wercke begriffen / und dahero allergnädigst gutgefunden auch wegen dieser unterhältigen Münze / zum Besten Dero
höchstsichädlichen Debit sothanen Geldes in Dero Landen / in specie Dero angrenzenden
s und der Graffschafft Marck / durch ein offenes Patent mit allem Nachdruck vorzubeugen/
unterm 13. Decembr. jüngsthin vorläufige Warnung geschehen ;
te unterhältige ganze und halbe Stüber in besagten hiesigen Seiner Königlichen Majestät Glev-
gänglich verruffen und deren Empfang und Aufgabe / bey Confiscation des Geldes ernstlich
terseheid / Derjenige / welcher von dieser unterhältigen Münze aufgibt / empfängt oder
raffe verfallen seyn / und der Anbringer davon die Helffte zu geniessen haben solle ;
Stadts. Magistraten auch Fiscalischen Bedienten und sämlichen Unterthanen gemelter
hiedurch anbesohlen / nicht nur ihres Orths sich hiernach gehorsamsft zu achten / sondern
iones wieder dieses Patent mit gehöriger exactitude pflichtmäßig zu vigiliren und dieselbe
emand mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne / soll dieses Patent, sofort nach Empfang
gelen in denen Kirchen abgelesen werden ; Urfundlich Unsers beygedruckten Königlichen
-Raht / den 3. Januarii 1737.

Johan

n Strünckede zu Strünckede. J. P. von Raesfeldt / C.



PATENT,
wegen der zu Düsseldorf gepreg
unterhältige Stüber zc.

Arnoldt von der Porgent